



# Düngemittelverkehrskontrolle in NRW

Vorgaben aus dem Düngemittelrecht bei der  
Wirtschaftsdüngeraufbereitung am 08.10.2019

Kay Urban, FB88 - Düngemittelverkehrskontrolle

# Düngegesetz (DüngG)

1. **Keine Gefahr** für Mensch, Tier und Umwelt
2. Fruchtbarkeit des Bodens, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern
3. Anwendung im Rahmen der guten fachlichen Praxis

## Düngemittelverordnung & VO(EG) 2003/2003

Vorgaben zur Produktqualität

- Nährstoffe
- Schadstoffe
- Kennzeichnung

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen



## Düngeverordnung

Vorgaben zur Anwendung

- Mengen
- Zeiträume
- Technik

Landwirtschaftskammer  
**Nordrhein-Westfalen**

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Anforderungen an Düngemittel gemäß DüMV

- **Zulässige Düngemitteltypen**

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Zulässige Düngemitteltypen (Anlage 1 Tabelle 1 Abschnitt 3 DüMV)

Typenbezeichnung		Mindestgehalte (bezogen auf TM)	Typbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen, Hinweise
1		2	3	4	5	6
3.1	Organischer N-, P-, K-, NP-, NK-, PK- oder NPK-Dünger	Einnährstoffdünger nach Spalte 1: 3 % für den Nährstoff  Zweinährstoff- und Dreinährstoffdünger nach Spalte 1:  1% N 0,3 % P2O5 oder 0,5 % K2O	Gesamtstickstoff  Gesamtphosphat  Gesamtkaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff  Phosphat bewertet als Gesamt-P2O5  Kali bewertet als Gesamt-K2O  <u>Toleranzen:</u> 50 % des in % angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 1 %-Punkt, bei ausschließlicher Verwendung von Vinasse für K2O 3 %- Punkte, ...	Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 7.1, 7.2 sowie organische Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 7.4;  auch in flüssiger Form	Die Typen- bezeichnung des Düngemittels ist nach den enthaltenen Nährstoffen nach Spalte 1 zu wählen.

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Anforderungen an Düngemittel gemäß DüMV

- Zulässige Düngemitteltypen
- **Zulässige Ausgangsstoffe für Düngemittel**

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Abschließende Liste zulässiger Ausgangsstoffe (Anlage 2 Tabelle 7 DüMV)

	Ausgangsstoff, Stoffgruppe oder Herkunft	Einschränkung der zulässigen Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
	1	2	3
7.1 Pflanzliche Stoffe			
7.1.2	Pflanzliche Stoffe	<p>Aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung sowie Forstwirtschaft, Landwirtschaft; Garten- und Landschaftsbau und verarbeitenden Industrie,</li> <li>– der Herstellung technischer Alkohole,</li> <li>– der Energiegewinnung,</li> <li>– der Verarbeitung von Heil- und Gewürzpflanzen</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Küchen und Kantinenabfälle,</li> <li>– Reet,</li> <li>– Huminsäuren,</li> <li>– Algen,</li> <li>– Sphagnum</li> </ul>	<p>Der verwendete Stoff nach Spalte 2 ist anzugeben.</p> <p>Heil- und Gewürzpflanzen und deren Rückstände, soweit bei der Verarbeitung nur Wasser oder Ethanol als Extraktionsmittel eingesetzt wurden.</p> <p>Bei Reet: nur unbehandelt, keine Rückstände einer vorherigen Verwendung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Insbesondere für Rüben und Rückstände aus der Rübenverarbeitung sowie Kartoffeln und Rückstände aus der Kartoffelverarbeitung einschließlich Kartoffelfruchtwasser wird auf § 5 Abs. 2 Nr. 2 verwiesen.</p> <p><u>Hinweis:</u> ....</p>

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Anforderungen an Düngemittel gemäß DüMV

- Zulässige Düngemitteltypen
- Zulässige Ausgangsstoffe für Düngemittel
- **Anforderungen an die Hygiene**

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Hygieneanforderungen nach § 5 DüMV

(2)

Die Anforderungen nach Absatz 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 gelten als nicht eingehalten:

1. hinsichtlich **seuchenhygienischer Eigenschaften**, wenn in 50 Gramm Probenmaterial **Salmonellen** gefunden werden
2. hinsichtlich **phytohygienischer Eigenschaften**, wenn Ausgangsstoffe pflanzlicher Herkunft, auch in Mischungen, verwendet werden, die von widerstandsfähigen Schadorganismen, insbesondere
  - a) von einem der in § 1a Abs. 1 der Pflanzenbeschauverordnung genannte **Schadorganismus**,
  - b) **thermoreisistenten Viren**, insbesondere solche aus der Tobamovirus-Gruppe oder
  - c) **pilzlichen Erregern** mit widerstandsfähigen Dauerorganen, insbesondere *Synchytrium endobioticum*, *Sclerotinia*-Arten, *Rhizoctonia solani*, *Plasmodiophora brassicae*, befallen sind und nicht einer geeigneten hygienisierenden Behandlung unterzogen wurden.

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Anforderungen an Düngemittel gemäß DüMV

- Zulässige Düngemitteltypen
- Zulässige Ausgangsstoffe für Düngemittel
- Anforderungen an die Hygiene
- **Grenzwerte für Schadstoffe**

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Schadstoffe (Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV)

1.4 ... Schadstoffe					
	Nebenbestandteil	Kennzeichnung ab ... mg/kg TM oder andere angegebene Einheit	Toleranz in % des gekennzeichneten Wertes jeweils bis zu	Grenzwert mg/kg TM oder andere angegebene Einheit	Einschränkungen/Ergänzungen der Kennzeichnung/Hinweise
1.4.1	Arsen (As)	20	50 %	40	
1.4.2	Blei (Pb)	100	50 %	150	
1.4.3	Cadmium (Cd)	1,0	50 %	1,5	
	Cadmium (Cd) für Düngemittel ab 5% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (FM)	20 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		50 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	
1.4.4	Chrom (ges.)	300	50 %	–	
1.4.5	Chrom (Cr <sup>VI</sup> )	1,2	50 %	2	Brennraumaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Rohholz sind vom Grenzwert nach Spalte 4 ausgenommen, wenn durch deutliche Kennzeichnung auf ihre ausschließliche Rückführung auf forstliche Standorte hingewiesen wird.
1.4.6	Nickel (Ni)	40	50 %	80	Bei Gesteinsmehlen kann der Grenzwert nach Spalte 4 um 50 % überschritten werden.
1.4.7	Quecksilber (Hg)	0,5	50 %	1,0	
1.4.8	Thallium (Tl)	0,5	50 %	1,0	
1.4.9	Perfluorierte Tenside (PFT)	0,05		0,1	Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS).
1.4.10	I-TE Dioxine und dl-PCB1			30 ng WHO-TEQ	„Keine Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen.“

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Anforderungen an Düngemittel gemäß DüMV

- Zulässige Düngemitteltypen
- Zulässige Ausgangsstoffe für Düngemittel
- Anforderungen an die Hygiene
- Grenzwerte für Schadstoffe
- **Kennzeichnungspflichten**

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Kennzeichnungspflichten von Düngemitteln mit organischen Bestandteilen

### Wirtschaftsdünger

- Tierische Ausscheidungen (Haltung von Tieren zur Lebensmittelerzeugung + sonstige landwirtschaftliche Tierhaltung)
- Pflanzliche Stoffe im Rahmen der landwirtschaftlichen Erzeugung
  - Bsp. Biogasanlage auf Basis von nachwachsenden Rohstoffen, Gülle/Jauche/Festmist
  - Auch in Mischungen oder nach aerober oder anaerober Behandlung

### Organischer / Organisch-Mineralischer Dünger

- Bioabfälle (nicht vom eigenen Betrieb)
- Ggf. + mineralische Komponente
  - Bsp. Kompost, Klärschlamm, Abfall-BGA

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Kennzeichnung (Anlage 2 Tabelle 10 DüMV – Teil 1)

### Organischer NPK-Dünger 0,53 – 0,12 – 0,11 (flüssig) mit Zink

unter Verwendung von

- **tierischen Nebenprodukten der Kategorien 2 und 3** (nach EG-Verordnung 1069/2009),
- **pflanzlichen Stoffen aus der Landwirtschaft** und
- **organischen Abfällen**

Gesamtstickstoff (N)	0,53%
Gesamtphosphat (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	0,12%
Gesamtkaliumoxid (K <sub>2</sub> O)	0,11%
Zink (Zn)	0,002%



**Nettomasse:** siehe Wiegeschein/Lieferschein

### Inverkehrbringer:

Biogas GmbH  
Musterweg  
33333 Musterhausen



### Typenbezeichnung

Anlage 1 Tabelle 1

### Ausgangsstoffgruppe

Anlage 2 Tabelle 7 Spalte 1

### Typbestimmende Nährstoffe

[% FM]

Anlage 1 Tabelle 1

Abschnitte 3 und 4

### Für die Qualität des

Düngemittels verantwortlich

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Kennzeichnung (Anlage 2 Tabelle 10 DüMV – Teil 2)

### Ausgangsstoffe:

50% tierische Nebenprodukte der Kategorien 2 und 3 (nach EG-Verordnung 1069/2009), Flotate aus der Fleischverarbeitung, Fett und Fettrückstände, pflanzliche Stoffe aus der Lebensmittelherstellung, Speisereste

### Nebenbestandteile (auch Schadstoffe):

Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N) 0,31%, Schwefel (S) 0,5%, Gesamt-Magnesiumoxid (MgO) 0,02%, basisch wirksame Bestandteile (als CaO) 1,5%, organische Substanz 3,1%

### Aufbereitungs-/Anwendungshilfsmittel/Fremdbestandteile:

Fett und Fettrückstände zur Verbesserung der Anlagenausnutzung

### Lagerung:

- Maßnahmen um Aufnahme durch Nutztiere vermeiden
- Austrag vermeiden

### Anwendung:

- Maßnahmen um Aufnahme durch Nutztiere vermeiden
- sofort einzuarbeiten
- Mengenbeschränkungen
- Pflanzenverfügbarkeit der Nährstoffe

### **Bezeichnung**

Anlage 2 Tabelle 7 Spalte 2

### **Kennzeichnungsschwellen**

Anlage 2 Tabelle 1

### **Bezeichnung**

Anlage 2 Tabelle 8

### **teils wörtlich**

### **vorgegebener Text**

Anlage 2 Tabelle 7

Anlage 2 Tabelle 10

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Beispiel „Kennzeichnung“

### Wirtschaftsdünger mit Spurennährstoffen – flüssig –

Unter Verwendung Schweinegülle, Rindermist und pflanzlichen Stoffen aus der Landwirtschaft

0,53 % Gesamtstickstoff (N)

0,12 % Gesamtphosphat ( $P_2O_5$ )

0,11 % Gesamtkaliumoxid ( $K_2O$ )

0,002 % Kupfer (Cu)

**Nettomasse:** Siehe Lieferschein

**Hersteller / Inverkehrbringer:**



---

#### **Ausgangsstoffe:**

60 % Schweinegülle, Rindermist und pflanzlichen Stoffen aus der Landwirtschaft

#### **Nebenbestandteile:**

4,2 % Organische Substanz

#### **Hinweise zur sachgerechten Lagerung:**

Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen in Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden. Bei längerer Lagerung kann es zu Entmischung kommen, daher sollte der Wirtschaftsdünger vor Ausbringung gut aufgerührt werden.

#### **Hinweise zur sachgerechten Anwendung:**

Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden. Stickstoff liegt zum Teil in organischer Bindung vor und wird erst nach mikrobieller Umsetzung pflanzenverfügbar. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang. Auf weitere wasserrechtliche und düngerechtliche Vorschriften wird verwiesen.

# Düngemittelverordnung (DüMV)

## Zu beachten

- Bei Separation des Wirtschaftsdüngers muss für jede der Phasen eine eigenständige Kennzeichnung erstellt werden
- Bei weitergehender Aufbereitung können unterschiedliche Düngemitteltypen entstehen, auch dies ist jeweils zu berücksichtigen
- Wirtschaftsdünger kann so aufbereitet werden, dass mineralische Düngemittel entstehen, z.B. Phosphordünger oder Ammoniumsulfat (Abluftreinigung)

# Weitere Rechtsgrundlagen

## **Verordnung EU Nr. 2003/2003**

Regelung zum Inverkehrbringen von „mineralischen Düngemitteln“ innerhalb der EU

## **Verordnung EU Nr. 1069/2009**

Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

## **Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden

## **Klärschlammverordnung (AbfKlärV)**

Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft



# Vielen Dank!

Kay Urban  
Düngemittel, Saatgut  
FB88 – Düngemittel, Futtermittel, Saatgut

Wuhanstraße 6  
47051 Duisburg

[www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

